

Aufgrund von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I., S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin unterhält eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in der Parkstraße 28 zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose Gebühren (Nutzungsentgelte) nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die per Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen bzw. deren Sorgeberechtigte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Einweisungsverfügung erhält und die Unterkunft nutzt. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der von persönlichem Eigentum vollständig geräumten und gereinigten Unterkunft und des Schlüssels an die örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Werden zugewiesene Räume oder ein Bettenplatz während eines Zeitraumes frei gezogen, für den bereits Benutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann eine Gebührenerstattung auf schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt für die Benutzung der Unterkünfte für einen Bettenplatz 8,30 € pro Tag und Person.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist jede Person verpflichtet, die in der Unterkunft für Obdachlose Aufnahme gefunden hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Für minderjährige Kinder haften die Personensorgeberechtigten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte bzw. Bettenplätze sind grundsätzlich jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zu entrichten. Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr anteilig für die verbleibenden Tage des laufenden Monats zu entrichten.

§ 6 Ermäßigung und Erlass der Gebühr

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. wirtschaftliche Belastung durch Unglücks- oder Krankheitsfälle) kann im Einzelfall die Gebühr für die Dauer eines angemessenen Zeitraumes auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

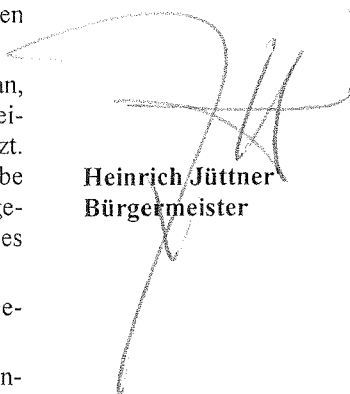
§ 7 Haus- und Benutzerordnung

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird im Einzelnen durch eine Hausordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 01.04.2011 außer Kraft.

Schöneiche, 27.03.2015


**Heinrich Jüttner
Bürgermeister**

